

Helvetia Versicherungen AG

Generaldirektion
1011 Wien
Hoher Markt 10-11
T +43 (0) 50 222-0
F +43 (0) 50 222-91000
www.helvetia.at

Agentur
Max Muster
Musterstraße 35
1230 Musterstadt

Unser Zeichen
Frau Muster

Durchwahl / Fax / E-Mail

Datum
Muster 2010

Vertrag für Versicherungsagenten



AUSSCHLIESSLICHKEITS-AGENTURVERTRAG

abgeschlossen zwischen

„Helvetia Versicherungen AG“, vertreten durch die Vertriebsdirektion XX

Adresse

nachfolgend kurz „Helvetia“ genannt, einerseits und

Frau/Herrn/ Firma

.....
.....
.....

nachfolgend kurz „Agenturinhaber“ oder „Vermittler“ genannt andererseits, wobei der Agenturinhaber über folgende gewerberechtliche Befugnis verfügt:

- Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsagent (§ 43 VersVG, § 94 Z 76 GewO)
- gewerblicher Vermögensberater nach §§ 94 Z 75, 136a GewO i d Form VA
- sonstiger Vermittler im Nebengewerbe i d Form VA nach § 32 Z 6 GewO

Vermittlerregistereintrag (Registernummer, Gewerbescheinnummer, Gewerbebezeichnung):

.....

Sozialversicherungsnummer

Finanzamtsnummer (2-stellig): Steuernummer (7-stellig):

Firmenbuchnummer:

E-Mail:

Haftpflichtversicherer nach § 137c GewO:PoINr:.....

Mail:@.....

Tel.: Fax:

Vermittlerkontonummer(n):

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen; ändern sich diese Daten oder, sofern es sich um eine Gesellschaft handelt, der Firmenwortlaut, ist der Agenturinhaber verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.)

1.	Agenturvertrag.....	4
2.	Welche Rechtsstellung hat der Agenturinhhaber ?.....	4
3.	Welche Aufgaben hat der Agenturinhhaber ?.....	4
4.	Welche Vollmachten hat der Vermittler ?.....	5
4.1.	Der Agenturinhhaber ist im Sinne des § 43 VersVG berechtigt.....	5
4.2.	Der Agenturinhhaber ist <u>nicht berechtigt</u> , von sich aus	5
4.3.	Widerrechtliche Zusagen durch den Agenturinhhaber.....	6
5.	Welche Regelungen gelten für die Provisionen ?.....	6
6.	Welche Richtlinien gelten für die geschäftliche Tätigkeit ?.....	7
6.1.	Arbeitsgebiet	7
6.2.	Arbeitsmittel.....	7
6.3.	Subagenten und Mitarbeiter des Vermittlers.....	8
6.4.	Kooperationen	8
6.5.	Werbung und Erscheinungsbild	8
6.6.	Kundenbetreuung.....	8
6.7.	Geschäftsgeheimnis/Datenschutz	8
7.	Tätigkeit für andere Unternehmen / Nebenbeschäftigung	8
8.	Welche Haftung hat der Agenturinhhaber ?.....	9
9.	Weitergabe von Informationen an ÖVE	9
10.	Beendigung des Vertragsverhältnisses	9
11.	Versand von Polizzen/-kopie und Provisionsnoten (bitte auswählen)	10
12.	Schlussbestimmungen	11

1. Agenturvertrag

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Welche Rechtsstellung hat der Agenturinhaber ?

Der Agenturinhaber ist selbständiger Unternehmer und übt das Gewerbe Versicherungsvermittler idF. Versicherungsagent, im Sinne des § 43 VersVG und § 94 Z 76 GewO aus und vermittelt alle von Helvetia betriebenen Versicherungszweige, bzw. nur die folgenden Versicherungszweige gemäß Anlage A zu § 4 Abs. 2 VAG:

- 1. Unfall
- 3. Landfahrzeug-Kasko
- 4. Schienenfahrzeug-Kasko
- 5. Luftfahrzeug-Kasko
- 6. See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- 7. Transportgüter
- 8. Feuer- und Elementarschäden
- 9. Sonstige Sachschäden
- 10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
- 11. Luftfahrzeug-Haftpflicht
- 12. See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Haftpflicht
- 13. Allgemeine Haftpflicht
- 16. Verschiedene finanzielle Verluste
- 17. Rechtsschutz
- 18. Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten befinden
- 19. Leben
- 20. Heirats- und Geburtenversicherung
- 21. Fondsgebundene und indexgebundene Lebensversicherung

Die Vermittlung für Helvetia ist dem Agenten nur dann gestattet, wenn eine Gewerbeberechtigung, die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und die Eintragung ins Versicherungsvermittlerregister der Helvetia nachgewiesen worden ist. **Der Agent ist exklusiv für Helvetia als Vermittler tätig.** Er hat die gesetzlichen Bestimmungen der GewO (z.B. §136a-§138) jederzeit einzuhalten.

Jede Einleitung eines Gewerbeentzugsverfahrens, den Entzug der Gewerbeberechtigung oder die Streichung aus dem Vermittlerregister oder Kundenbeschwerden (§ 365u GewO an das BMWA oder andere Beschwerden) sind vom Vermittler unverzüglich Helvetia zu melden.

Zwischen dem Agenturinhaber und Helvetia wird kein Dienstverhältnis begründet. Er trägt sämtliche Steuern und Sozialversicherungsbeiträge aus eigenem, sodass Helvetia keine Verpflichtung zum Einbehalt und Abfuhr von Lohnsteuer und Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung trifft. Für die Einhaltung gewerberechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerrechtlicher Bestimmungen ist der Agenturinhaber selbst verantwortlich. Ihn trifft keine persönliche Dienstleistungspflicht; er bestimmt ob, wann und wie er vermittelt und kann sich durch geschulte Angestellte oder gewerblich befugte und versicherte und im Vermittlerregister aufscheinende und sich gleichen Vertragsbedingungen unterwerfende Agenturen vertreten lassen.

3. Welche Aufgaben hat der Agenturinhaber ?

1. Der Agenturinhaber ist damit betraut, in den oben definierten bzw. allen Versicherungszweigen unter Wahrung aller Interessen von Helvetia für Helvetia Versicherungsverträge zu vermitteln und die Kunden zu betreuen und zu beraten. In diesem Zusammenhang weist er die Gesellschaft auf drohende Gefahren hin und erfüllt alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß.
2. Er wird in der Kundenberatung die Produkte der Helvetia anbieten und jede nicht im Kundeninteresse liegende Beeinträchtigung des Vertragsbestandes der Helvetia vermeiden.

3. Über die Vermittlung neuer Versicherungsverträge hinaus beinhaltet seine Aufgabe, den vermittelten Bestand sorgfältig zu pflegen, zu erhalten und die einzelnen Verträge bei Bedarf zu aktualisieren, sowie auch nach Aufforderung durch Helvetia oder den Kunden diesen zu besuchen. Der Agenturinhaber verpflichtet sich, jede für das Rechtsgeschäft wesentliche Erklärung des Kunden zu dokumentieren und sofort an Helvetia weiterzuleiten.
4. Es gehört auch zur Aufgabe des Agenturinhabers, bei der Ermittlung und Feststellung von Schäden mit den zuständigen Stellen der Helvetia sowie bei der Kontaktaufnahme zu Kunden bei Prämienrückständen (Intervention) zusammenzuarbeiten, soweit dies von Helvetia erwünscht und im Rahmen der Kundenbetreuung erwartet werden kann. Darunter fällt auch die Bereitschaft, bei von Helvetia initiierten Bestandsaktionen mitzuwirken.
5. Der Vermittler ist nicht zur Vertretung von Helvetia bei Rechtsgeschäften, zu besonderen Zusagen an Kunden und auch nicht zum Prämieninkasso befugt.
6. Der Vermittler hat insbesondere:
 - a) die Identität des Kunden festzustellen (Ausweiskopie bei Lebensversicherungen)
 - b) dem Kunden das nachgefragte Produkt samt Risiken und Deckungsausschlüssen zu erklären, die Bedingungen und Tarife zu übergeben samt Rücktrittsrechtsbelehrung und alle Hinweise über Obliegenheiten des Kunden und Beginn des Deckungsschutzes zu übermitteln,
 - c) bei den fondsgebundenen Lebensversicherungen zusätzlich die Kurzprospekte der Fonds und die Risikohinweise bei Veranlagungsprodukten sowie Informationen nach § 75 Abs. 2 VAG und bei Tilgungsträgern die Informationen nach §§ 33a und 33 b BWG einzuholen bzw. zu erteilen und die Grundsätze nach den Mindeststandards der FMA betreffend fondsgebundene LV einzuhalten und darüber den Kunden zu beraten
7. Der Vermittler hat Helvetia jederzeit Einsicht in die Beratungsprotokolle zu gewähren.
8. Helvetia ist berechtigt, in nicht willkürlicher oder diskriminierender Weise die Annahme eines Antrages abzulehnen; insbesondere bei nicht gewünschten Risiken, mangelnder Kundenbonität oder Schadensverlauf in versicherten Sparten oder Einzelrisiko des Kunden.
9. Gegen Ansprüche auf Provisionsrückforderung oder Schadensersatz kann der Vermittler nur mit schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen gegen den Versicherer aufrechnen.

4. Welche Vollmachten hat der Vermittler ?

4.1. Der Agenturinhaber ist im Sinne des § 43 VersVG berechtigt

1. Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge entgegenzunehmen,
2. Anzeigen, welche bei Schließung des Versicherungsvertrages oder während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu machen sind, sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen oder sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen von den Versicherungsnehmern entgegenzunehmen,
3. die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Nachträge auszuhändigen, soweit sie vom Versicherer nicht direkt versendet werden.

4.2. Der Agenturinhaber ist nicht berechtigt, von sich aus

1. die Annahme oder Ablehnung von Anträgen zu erklären,
2. Deckungszusagen zu erteilen,
3. die Änderung oder Verlängerung von Versicherungsverträgen zu vereinbaren,
4. Kündigungs- oder Rücktrittserklärungen abzugeben,

5. Leistungszusagen zu geben oder Helvetia durch irgendwelche sonstigen Erklärungen zu verpflichten,
6. Zahlungen entgegenzunehmen oder zu stunden,
7. Prämien für den Versicherer zu übernehmen,
8. andere Verträge ohne Zustimmung von Helvetia an die vermittelten Verträge zu koppeln,
9. Geschäftspapier der Helvetia zu verwenden,
10. die rechtsgeschäftliche Vertretung der Helvetia zu übernehmen.

4.3. Widerrechtliche Zusagen durch den Agenturinhaber

Gibt der Agenturinhaber widerrechtlich Zusagen, die Helvetia über Tarife und Bedingungen hinaus verpflichten, ist Helvetia berechtigt, daraus entstehende Nachteile beim Agenturinhaber zu regressieren.

5. Welche Regelungen gelten für die Provisionen ?

Für die Tätigkeit erhält der Agenturinhaber Provisionen nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Provisionstabelle bzw. Helvetia Provisionstabelle in der jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Provisionstabelle gelten für alle nach schriftlicher Bekanntgabe an den Vermittler. Der Provisionsberechnung wird die Nettoprämie ohne Gebühren, Unterjährigkeitszuschlag, Rabatte, Rückgewährungen und Steuern zu Grunde gelegt. Jeder Prämienrabatt mindert die Berechnungsgrundlage der Provision, auch wenn dieser vor oder nach Vermittlung oder Polizzierung dem Kunden, in Abstimmung mit dem Vermittler, gewährt wird. Der gutgläubige Verbrauch von Provisionen ist ausgeschlossen, diese gelten als bis zum Ablauf der Stornohaftzeit des vermittelten Vertrages bzw. jeweils aliquot nach zurückgelegter Vertragsdauer als lediglich akontiert und erst danach als endgültig verdient.

Zur Absicherung etwaiger Provisionsrückforderungen gegenüber dem Agenturinhaber, z. B. bei vorzeitiger Stornierung von vermittelten Verträgen, ist es Helvetia jederzeit gestattet, eine Stornoreserve von den entstandenen Provisionen einzubehalten. Die Stornoreserve wird nach Ablauf des vereinbarten Provisionshaftungszeitraumes unter Einrechnung eventueller Storni aus dem/den Vermittlerkonto/en abgerechnet und ausbezahlt.

Mit diesen Provisionen sind alle mit der Vermittlung, Betreuung und sonstigen Tätigkeit verbundenen persönlichen und sachlichen Aufwendungen aus dem Geschäftsbetrieb des Agenturinhabers abgegolten. Die Provision enthält als Entgeltsteil nach erfolgter Erstvermittlung auch die Kundenbetreuung, Schadensliquidation und -beratung. Weitere Vergütungen erhält der Vermittler nicht. Alle Provisionen für Vertragslaufzeiten nach dem ersten Versicherungsjahr sind Folgeprovisionen und beinhalten für gewöhnlich einen Betreuungsanteil von 25%.

Der Anspruch auf Provision entsteht mit der Rechtswirksamkeit des vermittelten Geschäftes im Sinne des § 26b (2) HVertrG.

Im Falle der Auflösung des vermittelten Versicherungsvertrages hat der Agenturinhaber die Provision pro rata (aliquot) gemäß der verbliebenen Laufzeit des vermittelten Vertrages mit Prämienzahlung des Kunden im Verhältnis zu einem Zeitraum von im Zweifel 5 Jahren (Personenversicherung, Stornohaftung 60 Monate) bzw. 10 Jahren Vertragsdauer (Sachversicherung, Stornohaftung 120 Monate i. S. d. „Zehntelregelung für Abschlussprovisionen“), zurück zu leisten. Spezielle Regelungen über den Stornohaftzeitraum in den Provisionstabellen gehen dieser Vereinbarung vor. Rückkäufe und Vertragsherabsetzungen gelten als (Teil)storno.

Eine zuviel empfangene Provision ist der Gesellschaft rückzuerstatten.

Der Anspruch auf die Provision besteht nicht bzw. erlischt, wenn Helvetia oder der Kunde von einem Versicherungsvertrag zurücktritt, diesen storniert (kündigt), rüchkauf, die Aufhebung begehrt oder diesen wegen Irrtums anfecht oder Helvetia auf einen Prämienanspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer ganz oder teilweise verzichtet. Überhaupt fallen alle Maßnahmen, durch die das Zustandekommen oder der Bestand eines Versicherungsvertrages berührt wird, in die alleinige

Entscheidungsgewalt von Helvetia. Helvetia ist zur Klage auf Prämie gegenüber dem Vermittler nicht verpflichtet und zu Vergleichen über Prämienforderungen berechtigt, ohne Provisionsansprüchen ausgesetzt zu sein, die aus der Aufhebung des Vertrages oder Verzichtes oder Nichteinklagung von Prämien resultieren. Dabei wird Helvetia nicht willkürlich vorgehen, ist jedoch zur kundenfreundlichen Behandlung von glaubwürdigen Kundenbegehren und Einwilligung in Vertragsstornierungen oder Unterlassung der Prämienklage berechtigt. Sollte eine derartige Vertragsstornierung (Kündigung) nicht aus obigen Gründen, aus risikotechnischen oder aus rechtlichen Gründen oder aufgrund plausibler Begehren von Kunden oder zur Vermeidung von Gerichtsverfahren oder aus sonstigem wichtigen Grunde oder aufgrund von Urteilen durchgeführt werden, bleibt der Anspruch des Vermittlers auf die Provision bis zum natürlichen Ablauf des Vertrages bestehen.

Bei Konvertierungen von bereits bestehenden Versicherungsverträgen gebührt dem Vermittler die Provision für die Mehrprämie bis zum Ablauf des ersetzten Vertrages, danach die volle Provision. Bei unzureichender, nicht effizienter Betreuung kann HELVETIA, nach schriftlicher Aufforderung zur Verbesserung der Betreuungssituation, die Bezahlung der Betreuungsprovision einstellen.

Ansprüche auf Provisionen verjähren in 12 Monaten. Die Provisionsabrechnung der Helvetia gilt als richtig und vollständig anerkannt, wenn dieser nicht durch den Vermittler binnen 3 Monaten ab Erhalt schriftlich widersprochen wird. Provisionsreklamationen des Vermittlers können nur anerkannt werden, wenn sie binnen 3 Monaten ab Erhalt der Provisionsnote geltend gemacht wurden. Basis für die Beurteilung solcher Reklamationen sind ausschließlich die bei Helvetia EDV-technisch umgesetzten Abrechnungsverarbeitungen und Provisionsnoten. Eine Überweisung von Provisionen kann erst ab einem Guthaben von mehr als € 100,-- in einem Beobachtungszeitraum von 12 Monaten begehrt werden, oder es trägt der Agenturinhaber die Bank- und Überweisungsspesen der Helvetia.

Ein zum Zeitpunkt der Beendigung des Agenturvertrages zugunsten Helvetia bestehender Provisionssaldo laut nächster Provisionsnote ist sofort zu begleichen.

6. Welche Richtlinien gelten für die geschäftliche Tätigkeit ?

6.1. Arbeitsgebiet

Ein bestimmtes örtliches Arbeitsgebiet wird dem Vermittler nicht übertragen. Helvetia kann daher am Tätigkeitsort des Vermittlers weitere Vertretungen einrichten oder direkt Versicherungsverträge abschließen, ohne dass daraus ein Provisionsanspruch für den Vermittler entsteht. Der Agenturinhaber wird den Bestand anderer Mitarbeiter, Agenten und Vermittler der Helvetia, sowie Direktionsgeschäfte respektieren und jede Abwerbung von bestehenden Helvetiakunden anderer Vermittler unterlassen.

Helvetia ist zu Direktmailings an Kunden, die der Agenturinhaber vermittelte (in Absprache mit dem Vermittler) oder Direktgeschäft aufgrund von Kundenkontakt oder durch andere Agenten berechtigt. Wird aber bei aufrechter und laufender Kundenbetreuung durch den Agenturinhaber die Kundendaten zur Bearbeitung des Kundenstockes nicht an Dritte weitergeben, ausgenommen auf nachgewiesenen Kundenwunsch.

6.2. Arbeitsmittel

Der Agenturinhaber betreibt die Agentur in eigenen Räumen, mit eigener Ausstattung, eigenem Geschäftspapier, welches auf das Agenturverhältnis zu Helvetia, auf dessen mangelnde Berechtigung zum Inkasso und die Eintragung in das Vermittlerregister hinzuweisen hat. Der Agenturinhaber verwendet die von Helvetia aufgelegten, und somit dem corporate design der Helvetia entsprechenden, Formulare, wie z. B. Antragsvordrucke, Visitenkarten, usw. Die Antragsvordrucke sowie allgemeinen Schriftverkehr reicht der Agenturinhaber bei der für ihn zuständigen Vertriebsorganisation ein.

Stellt Helvetia dem Agenturinhaber EDV-Software (Daten und Programme) zur Verfügung, ist der Agenturinhaber verpflichtet, diese zu nutzen und Helvetia jederzeit Zugriff auf die übergebene Software zu gewähren bzw. zu gewährleisten. Die Software darf für Vermittlungen von Konkurrenzprodukten und -daten ausdrücklich nicht benutzt werden. Ein Verstoß ist eine Verletzung des Werknutzungsrechtes der Helvetia bzw des Urheberrechtes der Programmierer im Auftrag der Helvetia.

6.3. Subagenten und Mitarbeiter des Vermittlers

Der Agenturinhaber ist berechtigt im Rahmen seines Betriebes Angestellte oder selbständige Subagenten, die in das Versicherungsvermittlerregister eingetragen sind, einzusetzen. Diese haben sich entsprechend der gleichen Agenturbedingungen zu agieren. Deren Tätigkeit und Einverständnis zu den Bedingungen für Agenten ist Helvetia anzuzeigen.

Zwischen den Subagenten und Mitarbeitern des Agenturinhabers und Helvetia wird kein wie immer geartetes Arbeits- oder sonstiges Rechtsverhältnis begründet.

Der Agenturinhaber verpflichtet sich, vor Einsatz eines Mitarbeiters bzw. Subagenten die fachliche, persönliche und finanzielle Eignung des Bewerbers zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen und nachzuweisen. Über Aufforderung sind diese Helvetia zur Kenntnis zu bringen. Die Einrichtung eines Strukturvertriebes durch den Agenturinhaber bedarf des Einvernehmens mit Helvetia.

Der Agenturinhaber haftet für ein Verschulden seiner Mitarbeiter und anderer Personen, deren er sich bei der Ausübung seiner Tätigkeiten bedient.

Helvetia kann aus wichtigem Grund die Tätigkeit durch bestimmte Personen untersagen und ablehnen, insbesondere wegen mangelnder Kenntnisse und Befähigungen, Kundenfehlberatungen oder mangelnder Verlässlichkeit oder hoher Stornoquoten bei früherer Agenturtätigkeit.

6.4. Kooperationen

Das Eingehen einer Bürogemeinschaft oder anderer Kooperationen mit Dritten oder die Hereinnahme weiterer persönlich haftender Gesellschafter ist Helvetia anzuzeigen.

6.5. Werbung und Erscheinungsbild

In der Werbung beachtet der Agenturinhaber stets die Grundsätze eines lautereren Wettbewerbes. Inhalt und Aufmachung werblicher Aktivitäten unter Bezugnahme auf Helvetia stimmt er jeweils im vorhinein mit Helvetia ab. Ohne vorhergehende schriftliche Genehmigung von Helvetia ist es dem Agenturinhaber nicht gestattet, in seinen Werbe- oder Verkaufsunterlagen die Helvetia bindende Ankündigungen oder Leistungsversprechen abzugeben.

6.6. Kundenbetreuung

Der Agenturinhaber sorgt dafür, dass die Betreuung der Kunden immer und unabhängig von der Bestandsgröße gemäß den Vorstellungen der Helvetia bezüglich Geschäftsausbau, Geschäftsqualität und Service erfolgt. Kunden sind jährlich zu kontaktieren. Sollten Kundenbeschwerden in gehäufte Form auftreten, ist Helvetia berechtigt, die Betreuungsprovisionen einzubehalten.

6.7. Geschäftsgeheimnis/Datenschutz

Der Agenturinhaber ist während und nach Beendigung des Agenturvertrages zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verpflichtet. Es ist ihm bewusst, dass die ihm anvertrauten oder zugänglich gewordenen Informationen und Daten aller Art, insbesondere auch die automationsunterstützt verarbeiteten Daten unberechtigten Personen weder übermittelt noch von diesen eingesehen werden dürfen. Der Agenturinhaber verpflichtet auch die für ihn arbeitenden Personen zur Einhaltung des Geschäfts- und Datengeheimnisses.

7. Tätigkeit für andere Unternehmen / Nebenbeschäftigung

Der Agenturinhaber ist verpflichtet ausschließlich für Helvetia tätig zu sein. Das Eingehen weiterer Agenturverhältnisse ist an die Zustimmung der Helvetia gebunden. Für Sparten, die Helvetia nicht zeichnet und für Risiken, die von Helvetia abgelehnt werden, gilt als vereinbart, dass diese nur über die **HELVETIA FINANCIAL SERVICES AG** bei Mitbewerbern beantragt werden.

Sonstige, auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten für andere Branchen (Nebenbeschäftigungen, etwa nach § 138 Abs. 4 GewO als Finanzdienstleistungsassistent) sind vor deren Aufnahme Helvetia anzuzeigen. Für Nebentätigkeiten dürfen Kundendaten der Kunden der Helvetia nicht verwendet oder

zur Vertragsanbahnung ausgenützt und Verträge des Kunden mit jenem zu Helvetia nicht gekoppelt werden.

8. Welche Haftung hat der Agenturinhaber ?

Der Agenturinhaber verpflichtet sich, für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Beratungstätigkeit und der von ihm vermittelten Versicherungsanträge Sorge zu tragen.

Der Agenturinhaber verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Im Fall der Kündigung der Versicherung hat er unverzüglich (siehe § 137c Abs. 5) für einen Ersatz zu sorgen. Der Aufwand für Versicherungsprämien in der Berufshaftpflichtversicherung nach § 137c GewO ist vom Agenturinhaber selbst zu tragen und wird ihm bei Erfüllung der von Helvetia jeweils festzulegenden Kriterien rückerstattet.

9. Weitergabe von Informationen an ÖVE

Der Agenturinhaber willigt ein, dass diesem Vertrag zugrunde liegende Informationen zu seiner Person bzw. seinem Unternehmen (Name, private und geschäftliche Anschriften, Geburtsdatum etc.) und Einzelheiten dieses Vertrages (Vertragsanfrage, Abschluss, Beendigung und Gründe der Beendigung des Vertrages, Art und Umfang der vermittelten Verträge etc.) an die CREDITREFORM Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Wien, als Betreiber der Österreichischen Vermittler Evidenz (ÖVE) gemeldet und dort gespeichert und an berechtigte Dritte weitergegeben werden.

10. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Es gelten die Kündigungsfristen gemäß § 21 HVertrG 1993. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann sofort von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist jedenfalls dann gegeben, wenn:

1. der Agenturinhaber untreu wird und sich von Dritten unberechtigte Vorteile zuwenden lässt;
2. der Agenturinhaber strafrechtlich belangt wird oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen nicht eröffnet wird;
3. der Agenturinhaber unfähig wird und durch Abwesenheit während einer für die Kundenbetreuung und Geschäftsaufbringung ungebührlich langen Zeit, ausgenommen wegen Krankheit oder Unglücksfalls, an der Vermittlungstätigkeit gehindert ist;
4. der Agenturinhaber sich Tätlichkeiten, Verletzungen der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Helvetia oder deren Mitarbeiter zuschulden kommen lässt;
5. der Agenturinhaber es ohne wichtigem Grund unterlässt oder sich weigert, für Helvetia tätig zu sein (§22 Abs. 2 Zi. 3 HvertrG),
6. der Agenturinhaber wesentliche Vertragsbestimmungen oder die Bestimmungen der §§ 137-138 GewO oder § 43 Abs 4 VersVG verletzt oder sonst Kundenbeschwerden oder Fehlberatungen von Kunden gehäuft auftreten;

Das Vertragsverhältnis endet automatisch bei Tod des Agenturinhabers oder bei Zurücklegung der Gewerbeberechtigung.

Zur Nachfolgeregelung durch Verkauf des Betriebes gilt, dass bei Aufgabe der Tätigkeit oder Vertragsauflösung der Kundenstock auf gewerblich befugte Vermittler schriftlich übertragen werden kann. Für diese Vermittler gelten die gleichen Bedingungen wie für den übertragenden Agenturinhaber, mit der Wirkung, dass der Übernehmer in die Rechte und Pflichten eintritt. Provisions- und Ausgleichsansprüche gehen grundsätzlich auf den Rechtsnachfolger über. Die Tatsache der Rechtsnachfolge ist im Einzelfall durch Vorlage geeigneter Urkunden nachzuweisen. Helvetia kann die Übertragung nur in begründeten Fällen ablehnen, insbesondere wegen objektiven Bedenken gegen die Person des Übernehmers.

Das gesamte Geschäftsmaterial einschließlich EDV-Datenbestände und -Programme, das dem Agenturinhaber von Helvetia überlassen wurde, bleibt Eigentum der Helvetia und ist im Falle der

Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich zu retournieren, sofern kein Nachfolger in den Vertrag eintritt. Name und Logo der Helvetia dürfen nicht mehr verwendet werden.

Kundenadressen und Daten, die Helvetia dem Agenturinhaber zur Verfügung gestellt hat, dürfen nicht ohne Zustimmung der Helvetia an Dritte weitergegeben, veräußert oder sonst wie verwertet werden. Der Agenturinhaber greift nach seinem Ausscheiden nicht weiter auf dieses Material zur geschäftlichen Nutzung zu.

Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief oder Telefax zu erfolgen. Im Fall der Kündigung durch einen der Vertragspartner bleibt der Provisionsanspruch für den Abschluss aus bereits vor der Rechtswirksamkeit der Kündigung verdienstlich vermittelten und polizzierten oder polizzierungsfähig eingereichten und dann auch polizzierten Verträgen aufrecht, soweit auch die weiteren Voraussetzungen für diese Provisionsansprüche nach Maßgabe dieser Vereinbarung vorliegen. Provisionen, die erst nach dem ersten Jahr des vermittelten Vertrags gebühren, gelten als Folgeprovisionen, Provisionen aus automatischen Vertragssummenerhöhungen (Indexierungen) jedoch als Abschlussprovisionen. Im Falle der Auflösung des Vertrages erlöschen alle Ansprüche auf Betreuungsprovisionen; jene auf Abschlussprovisionen auf während der Vertragsbeziehung eingereichten (allenfalls auch danach erst polizzierten) Verträgen bleiben aufrecht.

Die nach Beendigung des Agenturvertrages fällig werdenden Folgeprovisionen werden um einen Betreuungsanteil von 25 Prozent gekürzt und bis zum tatsächlichen Ende des vermittelten Vertrages bezahlt.

Die Entwicklung des Gesamtprämienbestandes des Agenturinhabers wird in Form von halbjährlichen Beobachtungsperioden überwacht und hat maßgeblichen Einfluss auf die Höhe der Kürzung der weiter zu zahlenden Folgeprovisionen. Die erste Beobachtungsperiode beginnt mit dem Monatsersten des auf den Vertragsbeendigungszeitpunkt folgenden Monats. Sollte sich der bei Helvetia zu Beginn der jeweiligen Beobachtungsperiode vorhandene Gesamtprämienbestand des Agenturinhabers innerhalb der jeweiligen Beobachtungsperiode um mehr als 7,5 Prozent verringern, werden die auszahlenden Folgeprovisionen ab Beginn der nächstfolgenden Beobachtungsperiode dauerhaft um weitere 25 Prozent Betreuungsanteil gekürzt. Somit werden ab diesem Zeitpunkt 50 Prozent der Folgeprovisionen ausbezahlt.

Bei Beendigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund oder Pensionierung, schwerer Krankheit, Gebrechen oder Tod des Agenturinhabers, gelten die Bestimmungen des § 24 und 26d HVertrG.

11. Versand von Polizzen/-kopie und Provisionsnoten (bitte auswählen)

Polizzen (bei Auswahl PDF an die angegebene E-Mail-Adresse):

- Originalpolizze per Post an den Kunden und eine Kopie (als PDF) an den Agenten
- Originalpolizze per Post an den Agenten, eine Kopie (als PDF) an den Agenten
- Originalpolizze per Post an den Kunden, eine Kopie per Post an den Agenten
- Originalpolizze und eine Kopie per Post an den Agenten

Provisionsnote (bei Auswahl PDF an die angegebene E-Mail-Adresse):

- Provisionsnote als PDF an den Agenten
- Provisionsnote per Post an den Agenten

12. Schlussbestimmungen

Nebenabreden im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Bezirksgericht für Handelssachen Wien vereinbart. Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Sie ersetzt alle bisher zwischen dem AGENTURINHABER und Helvetia bestehenden Provisionsvereinbarungen, Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei dies stets mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax zu erfolgen hat.

Helvetia Versicherungen AG

Agenturinhaber

.....

.....

Wien, am

Beilagen: Provisionstabelle
 Muster Beratungsprotokoll